I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1486/74 DES RATES

vom 13. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1] zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 [2], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 des Rates vom 27. Dezember 1973 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei [4] stellt irrtümlich auf den am 1. Januar 1972 in den neuen Mitgliedstaaten gegenüber der Türkei tatsächlich angewandten Zollsatz ab anstatt auf den niedrigsten Zollsatz, der zum selben Zeitpunkt gegenüber den als Entwicklungsländer angesehenen Ländern angewandt wird. Dieser Irrtum muß also berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3574/73 wird wie folgt geändert: Der Satzteil „dem am 1. Januar 1972 gegenüber der Türkei tatsächlich angewandten Zollsatz" wird durch „dem am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern angewandten niedrigsten Zollsatz" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. EPPLER

---

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 75.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1973, S. 17.